



Urabstimmungsordnung der Piratenpartei Schweiz

1. Die Urabstimmung

1. Die Urabstimmung wird mit einem kryptographisch sicheren Verfahren durchgeführt.
2. Die Software ist eine Eigenentwicklung und ist Open Source, der Sourcecode dazu ist jederzeit verfügbar.

2. Zertifizierungsstelle

1. Der Aktuar der Piratenpartei ist die Zertifizierungsstelle für das PiVote der Piratenpartei.
2. Die Zertifizierungsstelle führt Buch über ausgegebene Zertifikate und deren Status.
3. Die GPK kontrolliert die Ausstellung und den Widerruf von Zertifikaten Stichprobenweise sowie bei Beschwerden.

3. Das Rootzertifikat

1. Das Rootzertifikat ist im Besitz der Zertifizierungsstelle
2. Die GPK kann auf verlangen überprüfen ob und wie das Rootzertifikat aufbewahrt wird.
3. Bei Kompromittierung des Rootzertifikats muss PiVote mit einem neuen Rootzertifikat aufgesetzt werden. Allfällige Abstimmungen werden unterbrochen und baldmöglichst neugestartet.
4. Die Certificate Revocationlist darf maximal 2 Monate lang gültig sein.

4. Abstimmungszertifikate

1. Die Abstimmungszertifikate werden von PiVote erstellt zusammen mit der Möglichkeit ein Abstimmungszertifikat-Formular zu drucken.
2. Drei Abstimmungs-Autoritäten müssen die Identität bestätigen und das Abstimmungszertifikat-Formular an die Zertifizierungsstelle senden.
3. Die Zertifizierungsstelle prüft ob die Person Mitglied ist und ob Sie allenfalls noch ein gültiges Zertifikat hat, falls dies nicht der Fall ist, wird die Zertifikatanfrage bestätigt.
4. Die Zertifizierungsstelle widerruft kompromittierte Zertifikate und solche von Personen, die aus der Piratenpartei ausgetreten sind.
5. Die Gültigkeit von Zertifikaten für Autoritäten richten sich nach der regulären Amtszeit der Abstimmungsautoritäten: Zertifikate verfallen automatisch mit dem Ende der Amtszeit.
6. Ein Zertifikat für einen Abstimmenden wird für 3 Jahre ausgestellt.

5. Das Abstimmungskontrollorgan

1. Das Abstimmungskontrollorgan setzt sich wie in den Statuten 11.2 vorgegeben zusammen.

2. Das Abstimmungskontrollorgan darf sich nur an der Abstimmungsordnung orientieren, sie haben keinen Interpretationsspielraum und es darf nicht als eigenes Organ Sitzungen abhalten.

6. Rechte und Pflichten des Abstimmungskontrollorgans

1. Das Abstimmungskontrollorgan besitzt ein verteiltes Geheimnis um die Auszählung geheim zu ermöglichen.
2. Das Verraten eines teils dieses Geheimnisses ist verboten.
3. Der Versuch einzelne Identitäten mit dem verteilten Geheimnis zu ermitteln ist verboten.
4. Wenn ein Mitglied des Abstimmungskontrollorgans einen zweiten Teil eines Geheimnisses erfährt muss er dies umgehend der Zertifizierungsstelle, der GPK, oder der PV melden. Das Geheimnis muss umgehend ausgetauscht werden.
5. Das absichtliche oder fahrlässige verraten eines Geheimnisses führt dazu das alle Parteiämter sofort ruhen bis zur nächsten PV, welches als einziges Organ über diese Verletzung Urteilen kann.

7. Stimmrecht

1. Jede natürliche Person welche Mitglied der Piratenpartei ist, ist Stimmberechtigt.
2. Um das Stimmrecht ausüben zu können, muss ein von der Piratenpartei Schweiz signiertes Zertifikat verwendet werden.

8. Das Einreichen einer Abstimmung

1. Jeder Pirat hat die Möglichkeit eine Abstimmung einzureichen.
2. Ein beim Vorstand eingereichte Abstimmung muss binnen 72 Stunden im Parteiorgan veröffentlicht und zur Diskussion gestellt werden.
3. Der Antrag muss mindestens in Französisch oder Deutsch eingereicht werden.
4. Die Diskussion ist öffentlich, das Recht zur aktiven Teilnahme kann aber auf Parteimitglieder eingeschränkt werden.
5. Die Statuten regeln welche Entscheide die Urabstimmung fällen kann (Statuten 15.3)

9. Erstellen einer Abstimmung

1. Bei der Erstellung der Abstimmungen ist der offizielle Pi-Vote-Client, oder ein dazu vollständig Protokoll-Kompatibler Client, zu benutzen.

10. Die Abstimmung

1. Frühestens 7 Tage und spätestens 10 Tage nach veröffentlicht wird die Urabstimmung gestartet welche danach für genau 14 Tage offen sein wird.



2. Auch in dieser Zeit ist eine öffentliche Diskussion möglich.

11. Das Ende der Abstimmung

1. Die Mitglieder des Abstimmungskontrollorgans müssen innerhalb von 3 Tagen das Resultate auszählen.
2. Ein Resultate ist damit frühestens 21 Tage nach Einreichung des Antrages möglich, und spätestens nach 27 Tagen.

12. Ergebnis

1. Das Ergebnis kann mit 4 der 5 Teile des Geheimnisses ausgezählt werden.
2. Das Ergebnis einer Abstimmung wird neben PiVote auch im Parteiorgan publiziert.
3. Wenn das Ergebnis zwar feststeht aber das Quorum nicht erreicht wurde, ist keine Entscheidung gefallen, das Ergebnis muss trotzdem publiziert werden.

13. Historische Abstimmungen

1. Abstimmungen müssen mindestens zwei Jahre auf den Servern der Piratenpartei Schweiz inklusive Beweisen gespeichert werden.
2. Der Aktuar protokolliert Ergebnisse, dass heisst ohne die kryptographischen Beweise, auf Papier.
3. Das Protokoll des Aktuars ist vom Abstimmungskontrollorgan einsehbar.
4. Die Abstimmungen inklusive Beweise sind jedem Pirat frei zugänglich und können Privat gesichert werden.

